

einblicke | news Nr. 2/16 September 2016

Erbschaftsteuerreform 2016

In unserer letzten Ausgabe haben wir über die Erbschaftsteuerreform berichtet. Der Bundestag hatte am 24. Juni eine Anpassung des Gesetzes beschlossen. Diesem wurde jedoch vom Bundesrat die Zustimmung verweigert. Am 21. September ist nunmehr im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss vereinbart worden, dem der Bundestag und zwischenzeitlich auch der Bundesrat zugestimmt haben.

Änderungen hinsichtlich des ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Gesetzes haben sich u.a. hinsichtlich der Privilegierung von Familienunternehmen ergeben. Diesen kann ein zusätzlicher Vorwegabschlag auf die Erbschaftsteuer in Höhe von bis zu 30 % gewährt werden. Voraussetzung dafür sind im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung des Familienunternehmens geregelte Verfügungsbeschränkungen. Diese beinhalten auch Beschränkungen des Rechts auf Gewinnentnahmen, welche im ursprünglichen Gesetz aber nicht quantifiziert waren. Nunmehr wurde festgelegt, dass Gewinnentnahmen auf maximal 37,5 % des Gewinns nach Steuern beschränkt werden müssen.

Darüber hinaus wurden weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährung von Verschonungsabschlüssen in das Gesetz aufgenommen. Die sogenannte „Optionsverschonung“, d.h. die vollständige Steuerfreistellung bestimmten Teilen des Betriebsvermögens ist nur noch möglich, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 20 % beträgt. Beträgt die Verwaltungsvermögensquote mehr als 90 % wird gar keine Verschonung gewährt. Diese zusätzlichen Einschränkungen wurden eingeführt, obwohl die Steuerabschlüsse im neuen Erbschaftsteuergesetz bereits auf das begünstigungsfähige („gute“) Vermögen beschränkt sind. Auch der Umfang des sogenannten Verwaltungsvermögens wurde nochmals erweitert und umfasst jetzt auch Oldtimer und Yachten.

Hinsichtlich der Bewertung des Betriebsvermögens sah das ursprünglich vom Bundestag verabschiedete Gesetz durch eine Begrenzung des Kapitalisierungsfaktors auf 12,5 eine deutliche Verminderung der steuerlichen Unternehmenswerte vor. Durch den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss wird diese Begünstigung gegenüber dem alten Recht (dort betrug der Kapitalisierungsfaktor zuletzt 17,86) teilweise zurückgenommen. Nunmehr beträgt der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor 13,75.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Komplexität des Erbschaftsteuerrechts durch die Reform weiter zugenommen hat. Viele Fachleute gehen davon aus, dass auch die aktuelle Version des Gesetzes wieder Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht werden könnte.

inhalt

- Erbschaftsteuerreform 2016
- Reform der Investmentbesteuerung
- Förderung der Elektromobilität
- Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen
- Aktuelle Kurzhinweise

Reform der Investmentbesteuerung

Der Bundesrat hat am 8. Juli dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) zugestimmt. Mit dem beschlossenen Gesetz wurde eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt, nach der eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung durchzuführen war. Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Eine mit dem Gesetz verbundene Änderung des Einkommensteuergesetzes, die sogenannte „Cum-Cum“ Gestaltungen verhindern soll gilt bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2016.

Ziele und Kernelemente der Reform

Im Bereich der Investmentsteuer wurden zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds eingeführt. Das bisherige "transparente" System wurde dadurch abgeschafft und durch eine pauschale Besteuerung auf Anleger-Ebene ersetzt. Für Spezial-Investmentfonds bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen (semi-)transparenten Besteuerungsregelungen.

Die zwischenzeitlich angedachte Ausdehnung der Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften auf die Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen (Beteiligungshöhe geringer als 10 %) wurde im beschlossenen Gesetz nicht umgesetzt. Entsprechende Gewinne von Kapitalgesellschaften bleiben auch weiterhin in Höhe von 95 % steuerfrei.

Hinweis:

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen bleibt jedoch weiterhin Ziel der Bundesregierung. Im InvStRefG wurde die Steuerpflicht vorrangig deswegen nicht eingeführt, da negative Auswirkungen auf den Wagniskapitalsektor und damit auf Unternehmensneugründungen („Start-Ups“) befürchtet wurden. Die Bundesregierung sucht weiter nach einer Lösung für die Vermeidung neuer Belastungen im Wagniskapitalbereich, die mit den beihilferechtlichen Anforderungen des Unionsrechts vereinbar ist, um eine mögliche Einführung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen.

Vereinfachung der Besteuerung

Das geltende Investmentsteuerrecht ist komplex und stellt hohe Anforderungen für die Besteuerung der Anleger von Publikums-Investmentfonds. Das Gesetz enthält daher ein grundlegend reformiertes Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds. Statt bisher bis zu 33 Besteuerungsgrundlagen brauchen die Anleger für ihre Steuererklärung zukünftig nur noch 4 Angaben:

1. Höhe der Ausschüttung,
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang,
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende,
4. Handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?

Mit dem beschlossenen Gesetz soll die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern vereinfacht und leichter handhabbar gemacht werden. Ferner werden Steuergestaltungsmodelle ausgeschlossen und EU-rechtliche Risiken, die sich heute aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für inländische und ausländische Investmentfonds ergeben, ausgeräumt.

Hinweis:

Es soll die Möglichkeit gewährt werden, zukünftig ohne steuerliche Nachteile in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln. Damit würde das Investmentsteuerrecht auch der steigenden Mobilität der Bürger gerecht werden, der z. B. auch bei Auslandsaufhalten ausländische Fonds erwirbt.

Besteuerung der Anteilseigner

Der Anleger eines Investmentfonds versteuert zukünftig Ausschüttungen des Investmentfonds und Gewinne aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen mit dem Abgeltungssteuersatz oder als Betriebseinnahmen. Zur Vermeidung einer zeitlich unbeschränkten Steuerstundungsmöglichkeit und damit zur Verhinderung von Gestaltungen sowie zur Verstärkung des Steueraufkommens wird eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich anhand des Basiszinses im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie dem Typ des Investmentfonds.

Beispiel:

Basiszins 2016:	1,1%
Teilfreistellungssatz:	30 %
Wert des Fondsanteils am Jahresanfang:	100,00 €
Wert des Fondsanteils am Jahresende:	100,50 €
Ausschüttung:	0,10 €

Die steuerpflichtige Vorabpauschale kann maximal in Höhe des Basisertrages angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus dem Basiszins abzüglich des Teilfreistellungssatzes. Letzterer ist vom Fondstyp abhängig. Vorliegend ergibt sich ein Basisertrag in Höhe von 0,77 € ($100 \text{ €} \times 1,1\% \cdot 30\%$).

Da aber die Wertsteigerung nur 0,50 € beträgt, bildet dieser Wert die Obergrenze. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen in Höhe von 0,10 € abzuziehen, sodass eine steuerpflichtige Vorabpauschale von 0,40 € verbleibt.

Aufgrund der Regelung zur Vorabpauschale entstehen künftig auch bei Privatanlegern Steuerzahlungen denen ggf. keine Ausschüttungen der Fonds gegenüber stehen.

Übergangsregelung

Investmentanteile die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden unterliegen bislang einem Bestandsschutz. Gewinne aus der Veräußerung dieser Investmentanteile sind steuerfrei. Dieser Bestandsschutz wird mit dem Reformgesetz „eingefroren“.

Daher kann eine Veräußerung von „Alt-Anteilen“ längstens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018 steuerfrei erfolgen.

Für Verkäufe von Alt-Anteilen nach dem 1. Januar 2018 wurde eine Übergangsregelung geschaffen. So bleiben bis zum 31. Dezember 2017 eingetretene Wertveränderungen steuerfrei. Danach eintretende Wertveränderungen sind steuerpflichtig soweit der Gewinn aus der Veräußerung einen Freibetrag in Höhe von EUR 100.000 übersteigt. Der Freibetrag wird zukünftig jährlich vom Finanzamt festgestellt und kann - soweit bereits ein teilweiser Verbrauch erfolgte - durch Verluste aus Verkäufen von Alt-Anteilen wieder „aufgefüllt“ werden.

Fazit

Mit dem InvStRefG erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 eine grundlegende Reform der Besteuerung von Investmentfonds. Dabei stehen den Vorteilen aus der – für den Privatanleger kaum wahrnehmbaren – Vereinfachung der Steuerermittlung neue Belastungen in Form der Vorabpauschale gegenüber.

Bereits kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde Kritik, vorrangig aufgrund der Komplexität des Gesetzes laut. Es wird daher erwartet, dass das Gesetz künftig zur Schließung von „Steuerschlupflöchern“ regelmäßig angepasst werden muss.

Förderung der Elektromobilität

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 21. September einem Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität zugestimmt. Der Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, dass das von der Bundesregierung erklärte Ziel, den Ausstoß von Kohlendioxid bis 2020 gegenüber 1990 um 40 % zu senken, erreicht wird. Der Förderung betrifft dabei die Einkommens- sowie die KFZ-Steuer.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen reine Elektrofahrzeuge (nicht Hybrid-Fahrzeuge) rückwirkend zum 1. Januar 2016 für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Bereits jetzt gilt eine fünfjährige Befreiung für entsprechende Fahrzeuge. Die Befreiung wird darüber hinaus auch auf Fahrzeuge ausgedehnt, die auf einen Elektroantrieb umgerüstet wurden.

Vom Arbeitgeber bereitgestellte betriebliche Ladevorrichtungen zur Aufladung eines betrieblichen oder privaten Elektro- oder Hybridfahrzeuges sollen auch bei privater Nutzung des Fahrzeuges steuerbefreit werden. Ferner sollen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übergabe einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

Diese steuerrechtlichen Maßnahmen ergänzen die Förderung durch Zuschüsse zum Kauf Elektrofahrzeugen. Dabei wird der Kauf reiner Elektrofahrzeuge mit EUR 4.000 sowie von Plug-In-Hybrid Fahrzeugen mit EUR 3.000 gefördert. Entsprechende Anträge werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bearbeitet, welches auch bereits für die „Abwrackprämie“ zuständig war.

Ausgeschlossen von der Förderung sind neben „normalen“ Hybridfahrzeugen ohne Elektroanschluss auch Elektrofahrzeuge mit einem Netto-Listenpreis oberhalb von EUR 60.000.

Hinweis:

Förderungen für sogenannte E-Bikes (bis 25 km/h schnell) werden nicht gewährt, da für den Gesetzgeber hier kein Förderbedarf erkennbar ist.

Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen

Das deutsche Umsatzsteuergesetz stellt hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorsteuerabzuges hohe Anforderungen an die formelle Richtigkeit von Rechnungen. Enthält eine Rechnung nicht alle notwendigen Angaben, so kann z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug versagt werden. Fordert der Unternehmer in diesem Fall eine berichtigte Rechnung von seinem Lieferanten an und legt diese dem Finanzamt vor, so kann die Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden. Dies kann jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht rückwirkend erfolgen.

Wird beispielsweise bei einer in 2016 stattfindenden Betriebsprüfung die Unrichtigkeit einer Rechnung aus 2010 festgestellt, so kann die berichtigte Rechnung erst mit Ausstellung in 2016 berücksichtigt werden. Für den Zeitraum 2010 bis 2016 entstehen dem Steuerpflichtigen Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr.

Dieser deutschen Regeleung wurde nun in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes widersprochen. Demnach ist eine nationale Regelung, nach der Nachzahlungszinsen auf die vor einer Berichtigung der ursprünglichen ausgestellten Rechnung als geschuldet angesehenen Mehrwertsteuerbeträge zu entrichten sind als unzulässige Belastung der wirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen.

Nach Ansicht des europäischen Gerichtshofes sind die materiellen Anforderungen für den Vorsteuerabzug entscheidend, nicht die formellen. Eine im umsatzsteuerlichen Sinne korrekte Rechnung stellt demnach eine formelle, nicht eine materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug dar, der Vorsteuerabzug wäre daher auch rückwirkend zu gewähren. Eine Zinsfestsetzung unterbleibt.

Hinweis:

Der europäische Gerichtshof hat aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitgliedsstaaten befugt sind, Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzuges vorzusehen. Es ist also möglich, dass der deutsche Gesetzgeber an Stelle der unzulässigen Zinsfestsetzung alternative Regeln für formell ungenügende Rechnungen entwickelt.

Beiträge zur Künstlersozialkasse

Gemäß einer am 9. August veröffentlichten Verordnung wird die Künstlersozialabgabe zum 1. Januar 2017 von derzeit 5,2 % auf 4,8 % vermindert. Dies betrifft Unternehmen die an Künstler Honorare von mehr als EUR 450 pro Jahr zahlen.

Gehaltsverzicht und verdeckte Einlage

Am 1. September hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine zum Zufluss von Arbeitslohn führende verdeckte Einlage nur gegeben sein kann, soweit der Steuerpflichtige nach Entstehung seines Gehaltsanspruchs aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf diesen verzichtet, da in diesem Fall eine Gehaltsverbindlichkeit in eine Bilanz hätte eingestellt werden müssen. Verzichtet der Steuerpflichtige dagegen bereits vor Entstehung seines Gehaltsanspruchs auf diesen, wird er unentgeltlich tätig, und es kommt nicht zum fiktiven Zufluss von Arbeitslohn.

Krankenkassenbeiträge: Keine Kürzung um Bonuszahlungen

Beiträge zur sogenannten Basiskrankenversicherung können in vollem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Beitragsrückerstattungen der Krankenkasse mindern diesen Sonderausgabenabzug. Zu entsprechenden Beitragsrückerstattung rechnet die Finanzverwaltung auch Prämien- und Bonuszahlungen.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof dieser Auffassung widersprochen. Demnach mindern Zahlungen der Krankenkasse, bei denen im Rahmen eines Bonusprogramms Kosten erstattet werden, die der Versicherte getragen hat den Sonderausgabenabzug nicht. Im Streitfall handelte es sich dabei um Zuschüsse einer Betriebskrankenkasse zu den Kosten für Vorsorge- oder Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Brillen, Massagen und Behandlungen beim Heilpraktiker).

Kein voller Vorsteuerabzug für Ferrari

Das FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass eine Gesellschaft die zahnärztliche Laborleistungen erbringt nur einen „angemessenen“ Teil der Vorsteuer für einen Ferrari geltend machen kann. Die Gesellschaft hatte den Sportwagen teilweise für Repräsentationszwecke genutzt. Aus Sicht des FG sind die Aufwendungen teilweise unangemessen, da ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer diese nicht tätigen würde.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im
Internet unter:
www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de